

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

24.11.2022

Drucksache 18/25291

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER).

Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alexander König, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alfons Brandl, Alex Dorow, Karl Freller, Johannes Hintersberger, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU

Extrabudgetäre Honorierung der Ärzte bei Aufnahme neuer Patientinnen und Patienten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass mit der durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz eingeführten extrabudgetären Vergütung für die Neuaufnahme von Patientinnen und Patienten, die erstmals in der jeweiligen Arztpraxis vorstellig werden oder die seit mindestens zwei Jahren nicht in der jeweiligen Arztpraxis vorstellig geworden sind, ein wichtiger Schritt für die Sicherstellung der ambulanten Versorgung getan worden ist.

Der Landtag begrüßt die Stellungnahme des Bundesrats vom 16. September 2022, in der er sich gegen den im Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Stabilisierungsgesetz) vorgesehenen Entfall der außerbudgetären Vergütungen von Leistungen für Neupatienten richtet. Er fordert die Staatsregierung auf, sich darüber hinaus im Bund auch weiterhin mit Nachdruck hierfür einzusetzen, um eine de facto Honorarkürzung in der ambulanten Versorgung zu verhindern. Den Patientinnen und Patienten muss auch weiterhin ein erleichterter Zugang unabhängig von ihrem Versichertenstatus ermöglicht werden. Die Patientenversorgung der GKV-Versicherten darf nicht gefährdet werden.

Begründung:

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) ist 2019 die Entbudgetierung der Behandlung von Neupatientinnen und -patienten durch Haus- und Fachärzte eingeführt worden. Ziel dieser Regelung war es, einen Anreiz für die zügige (Neu-)Aufnahme der Patientinnen und Patienten in die Praxen zu schaffen und den Niedergelassenen gleichzeitig eine angemessene Honorierung zu gewähren. Gerade neue Patientinnen und Patienten verursachen durch das Erfordernis einer ausführlichen Patientenanamnese, der Erhebung der Krankheitsgeschichte etc. häufig mehr Aufwand und Zeit als solche, die sich schon länger in Behandlung befinden.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs für ein GKV-Stabilisierungsgesetz wird darauf verwiesen, dass seit Inkrafttreten dieser Regelung keine Verbesserungen in der Versorgung festgestellt werden konnten, jedoch ohne einen belastbaren Beleg. Aller-

dings dient die extrabudgetäre Honorierung der Verbesserung und Förderung des Zugangs zur ambulanten ärztlichen Versorgung, sodass ihre Wirkung nur schwer durch Zahlen zu belegen ist. Durch die Streichung dieser Regelung sollen der GKV jährlich Minderausgaben in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags entstehen. Im Gegenzug wird jedoch der Zugang zu einer ärztlichen Behandlung massiv erschwert und somit auch die Leistungen der GKV faktisch gekürzt.